

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IV/1-G-143/44-95

Bearbeiter

531 10

Datum

Dr. PECKER

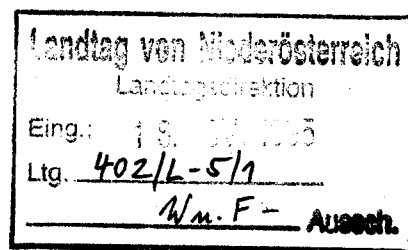
DW 2439

14. November 1995

Betrifft

Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Begründung des Gesetzes

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 10. November 1994 folgenden Initiativantrag der Abgeordneten Romeder, Haufek, Dr. Strasser, Knotzer, Ing. Gansch, Sivec, Nowohradsky und Dipl.Ing. Toms betreffend Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes zum Beschluß erhoben:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u. a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Landesumlagegesetz 1974 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

3. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, nach Abschluß eines neuen Finanzausgleiches, falls dieser noch eine Ermächtigung zur Einhebung einer Landesumlage enthält, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 vorzulegen, nach dem im Jahre 1996 die Landesumlage höchstens 2,5 Prozent beträgt und das NÖ Landesumlagegesetz 1974 mit 31. Dezember 1996 außer Kraft tritt.
4. Der Antrag der Abgeordneten Haufek u. a. betreffend Aufhebung des NÖ Landesumlagegesetzes, LT-197/A-2/8, und der Antrag der Abgeordneten Ing. Gansch u. a. betreffend Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen, LT-180/A-1/18, werden durch diesen Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u. a. gemäß § 29 LGO erledigt."

Als Begründung dazu wurde angeführt:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. Mai 1994 mehrheitlich beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, dem Landtag eine Regierungsvorlage betreffend Aufhebung des NÖ Landesumlagegesetzes mit Wirkung vom 31. Dezember 1994 vorzulegen. In der Begründung dieses Antrages wurde darauf verwiesen, daß 'die durch den Entfall der Landesumlage entstehenden Mindereinnahmen des Landes entsprechende Minderausgaben an Förderungen bewirken'. Es sollte daher nur jenen Gemeinden, die jährlich mehr an Förderungsmittel erhalten, als ihre Landesumlage beträgt, ein jährlicher finanzieller Ausgleich durch das Land in der Höhe gewährt werden, die der Differenz zwischen Landesumlage und tatsächlich erhaltenen Förderungsmittel entspricht.

Am 20. September 1994 wurde der Antrag auf Aufhebung des NÖ Landesumlagegesetzes, LT-197/A-2/8, mit Wirkung Ende 1994 gestellt.

Es erscheint als zielführend, auf die Einhebung einer Landesumlage etappenweise zu verzichten. Würde die Landesumlage im Jahr 1995 in der Höhe von 5,3 Prozent und im Jahr 1996 in der Höhe von 2,5 Prozent eingehoben, könnten durch entsprechende Umschichtung der Finanzmittel und durch Ergreifen von Begleitmaßnahmen für die Gemeinden vorteilhaftere Wirkungen erzielt werden.

Die Ermächtigung zur Einbehaltung der Landesumlage erfolgt im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz. Da das FAG 1993 mit dem Jahr 1995 ausläuft und demgemäß die Landesumlage mit 31. Dezember 1995 befristet ist, kann vorerst nur die erste Etappe, nämlich die Reduktion auf 5,3 %,

im Landesumlagegesetz umgesetzt werden. Für das Jahr 1996 soll die Landesregierung aufgefordert werden, nach Abschluß eines neuen Finanzausgleiches dem Landtag entsprechende Regelungen im Sinne des vorstehenden Absatzes vorzulegen."

Am 27. September 1995 fanden Verhandlungen zwischen dem Bundesminister für Finanzen, Dr. Andreas STARIBACHER, den Landesfinanzreferenten und Vertretern des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes statt. Das Ergebnis wurde vom BMF in einer Punktation über das "Ergebnis der Besprechung vom 27. September 1995 zwischen den Finanzausgleichspartnern über den Finanzausgleich ab dem Jahr 1996" festgehalten, die von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 3. Oktober 1995 zur Kenntnis genommen wurde.

Die Auflösung des Nationalrates durch das "Bundesgesetz, mit dem die XIX. GP. des Nationalrates vorzeitig beendet wird", BGBl. 686 a/1995, ausgegeben am 16. Oktober 1995, macht eine rechtzeitige legislative Umsetzung dieses Verhandlungsergebnisses unmöglich, beeinträchtigt aber den vorliegenden Änderungsentwurf nicht.

Einerseits bestimmt § 23 Abs. 4: "Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in solcher Höhe zu gewähren, wie sie sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben würden. Während der gleichen Zeitdauer bleiben die den Ländern und Gemeinden nach diesem Bundesgesetz zugestandenen Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam."

Andererseits wurde in einer Besprechung der Finanzausgleichspartner am Montag, 6. November 1995, beschlossen, das FAG 1993 um ein Jahr zu verlängern. Aufgrund dieser Einigung ist zu erwarten, daß der Nationalrat in seiner Sondersitzung ab 13. November 1995 ein dem Verhandlungsergebnis entsprechendes Gesetz beschließen wird.

2. Zielsetzung (Sollzustand)

Mit der vorliegenden Novelle soll dem Initiativantrag der Abgeordneten Romeder, Haufek, Dr. Strasser, Knotzer, Ing. Gansch, Sivec, Nowohradsky und Dipl.Ing. Toms betreffend Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes, den der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 10. No-

vember 1994 zum Beschluß erhoben hat, Rechnung getragen werden, indem die Landesumlage im Jahr 1996 auf 2,5 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben reduziert und ab dem Jahr 1997 gänzlich abgeschafft wird.

3. Alternativen

Ohne Änderung des Beschlusses des NÖ Landtags vom 10. November 1994 ist eine andere Vorgangsweise nicht möglich.

4. Verhältnis zu anderen Gesetzen

4.1 NÖ Landesgesetze

Die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes steht nicht im Widerspruch zu anderen Landesgesetzen.

4.2 Bundesgesetze

Die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes steht nicht im Widerspruch zu Bundesgesetzen.

4.3 EU-Rechtsvorschriften

Die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes steht nicht im Widerspruch zu EU-Rechtsvorschriften.

5. Klimabündnis

Die Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

6. Kosten

6.1 Vollziehung

Durch die Novelle tritt in der Vollziehung des NÖ Landesumlagegesetzes im Jahr 1996 keinerlei Verminderung des Arbeitsaufwandes des Amtes der NÖ Landesregierung ein, da nur die Höhe der Landesumlage geändert wird. Die Abschaffung der Landesumlage ab dem Jahr 1997 wird gleichfalls nur eine sehr geringe Reduktion des Arbeitsaufwandes der Abteilung II/1 und der Landesbuchhaltung bewirken.

6.2 Budgetmäßige Auswirkungen

Die Höhe der Landesumlage, die das Land Niederösterreich aufgrund § 3 Abs. 2 F-VG 1948 in Verbindung mit § 4 FAG 1993 einzuheben berechtigt wäre, wird für das Jahr 1996 auf S 891,50 Mio. geschätzt. Gemäß der 7. Novelle des NÖ Landesumlagegesetzes 1974, die eine Reduktion der Landesumlage um drei Prozentpunkte von 8,3 % auf 5,3 % gebracht hat, würde das Ausmaß der Landesumlage im Jahr 1996 S 569,25 Mio. betragen. Durch die Reduktion der Landesumlage um weitere 2,8 Prozentpunkte von 5,3 % auf 2,5 % werden die Einnahmen aus dem Titel "Landesumlage" im Jahr 1996 voraussichtlich nur S 268,50 Mio. ausmachen. Es ergibt sich somit ein Einnahmenausfall des Landes in Höhe von S 623,00 Mio. im Vergleich zur Bestimmung des § 4 FAG 1993 bzw. von S 300,75 Mio. im Vergleich zur 7. Novelle des NÖ Landesumlagegesetzes 1974. Ab dem Jahr 1997 wird der Einnahmenausfall des Landes Niederösterreich mindestens S 891,50 Mio. pro Jahr betragen.

Diese dem Land nicht mehr zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben zur Gänze bei den NÖ Gemeinden.

7. Begutachtungsverfahren

Die LAD-VD wurde hinsichtlich der Änderungsanordnung in der Vorbegutachtung beigezogen. Der Entwurf wurde folgenden Institutionen zur Stellungnahme bis 6. November 1995 bei sonstiger Annahme der Zustimmung übermittelt:

- Bundeskanzleramt–Verfassungsdienst
- Abteilung II/1
- Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
- Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
- Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
- Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
- NÖ Landes–Landwirtschaftskammer
- Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
- Beratungs–, Informations– und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung

Von den genannten Institutionen haben folgende eine Stellungnahme abgegeben:

- Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
- Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
- Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
- NÖ Landes–Landwirtschaftskammer
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Diese Stellungnahmen sind in der Synopse in Photokopie wiedergegeben.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1:

Ab dem Rechnungsjahr 1996 soll die Höhe der von den NÖ Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) insgesamt zu entrichtenden Landesumlage nur mehr 2,5 % von deren ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben betragen.

Im Begutachtungsverfahren hat der Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs eine Stellungnahme des Inhaltes abgegeben, daß der geplanten Änderung nicht zugestimmt werden könne, da die gänzliche Streichung der Landesumlage im Jahr 1996 ge-

fordert werde. Diesem Einwand kann deshalb nicht Folge geleistet werden, da der vom Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 10. November 1994 beschlossene Initiativantrag der Abgeordneten Romeder, Haufek, Dr. Strasser, Knotzer, Ing. Gansch, Sivec, Nowohradsky und Dipl.Ing. Toms betreffend Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes unter Punkt 3 eindeutige Anweisungen für eine stufenweisen Abschaffung der Landesumlage enthält.

Zu Artikel I Z. 2:

Ab dem Rechnungsjahr 1997 wird von den NÖ Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) keine Landesumlage mehr eingehoben werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten der Novelle am 1. Jänner 1996 wird deshalb ausdrücklich normiert, damit im Fall einer Kundmachung nach diesem Termin klargelegt ist, daß die Berechnung der Landesumlage ab Jahresbeginn nach der neuen Rechtslage zu erfolgen hat.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974, LGBl. 3200, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Edmund FREIBAUER
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

